

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Umwelt- und Energierecht

KUNDMACHUNG

des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, in Verbindung mit den §§ 3, 6 und 7 NÖ Starkstromwegesetz wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages:

Die Netz Niederösterreich GmbH hat mit Eingabe vom 30. September 2016 den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegesetz für die Teilerneuerung der bestehenden 110-kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken Gresten und Pottenbrunn (Neubau der Teilstrecke von Mast Nr. 88 bis Mast Nr. 166; Abtragung von Mast Nr. 88 bis Mast Nr. 265) eingebracht. Über diesen Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des AVG und des NÖ Starkstromwegesetzes durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Die Netz Niederösterreich GmbH betreibt eine 110-kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken Gresten und Pottenbrunn, welche im Jahr 1924 errichtet wurde. Diese soll aufgrund der langen Standzeit und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit auf einer Länge von 23,6 km erneuert werden. Die neue Doppelleitung folgt im Wesentlichen der bestehenden Trassenführung, lediglich in einzelnen Bereichen sind Verschwenkungen vorgesehen.

Durch den Neubau bzw. die Verschwenkung der Trasse werden Grundstücke in den Katastralgemeinden Bischofstetten, Ebersdorf, Feilendorf, Großaigen, Heinrichsberg, Kettenreith, Kilb, Kirnberg, Matzersdorf, Oberhofen, Pummersdorf, Rammersdorf, Ritzersdorf, Saudorf, Schwadorf, Teufelsdorf, Völlerndorf und Wilhersdorf bei Margarethen in Anspruch genommen.

3. Zeit der möglichen Einsichtnahme:

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Projektunterlagen, welche die Einzelheiten des Bauvorhabens darstellen und beschreiben, liegen vom 22. Dezember 2016 bis 10. Februar 2017 während der Parteienverkehrszeiten bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden Bischofstetten, Gerersdorf, Ober Grafendorf, St. Margarethen an der Sierning, Mank, Kilb, Kirnberg an der Mank und St. Pölten sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Haus 16, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur Einsichtnahme auf.

4. Parteien und Beteiligte:

Im Verfahren nach dem NÖ Starkstromwegegesetz kommt neben dem Antragsteller sowohl den Eigentümern der vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Grundstücke als auch den an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger Parteistellung zu. Betroffene Grundstücke im rechtlichen Sinne sind diejenigen Grundstücke, die von der elektrischen Leitungsanlage selbst oder von deren Schutzbereich berührt werden.

5. Hinweise:

Die Parteien und die sonstigen Beteiligten des Verfahrens können innerhalb der unter Punkt 3 genannten Frist (22. Dezember 2016 bis 10. Februar 2017) bei der NÖ Landesregierung, p.A.: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftliche Stellungnahmen zum Vorhaben und Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen (bitte die Aktenzahl RU4-EEA-16376/001-2016 anführen). Personen verlieren gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – schriftliche Einwendungen bei der Behörde erheben.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesen Verfahren ebenfalls per Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
W a g n e r